

Handball Spielgemeinschaft Pilatus

STATUTEN

I. NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1 – Name und Sitz

Unter dem Namen **Handball Spielgemeinschaft Pilatus** (abgekürzt SG Pilatus) besteht mit Sitz in Luzern ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB und der vorliegenden Statuten.

Art. 2 – Zugehörigkeit

Die SG Pilatus ist Mitglied des Schweizerischen Handball-Verbandes (SHV). Sie anerkennt die Statuten, Reglemente und Beschlüsse des SHV für ihre Organe und Mitglieder als verbindlich.

Art. 3 – Zweck

Die SG Pilatus bezweckt die Pflege, Weiterentwicklung und Förderung des Handballsportes in der Innenschweiz.

Die SG Pilatus setzt sich für einen gesunden, sauberen, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Sie lebt diese Werte vor, indem sie sowie ihre Organe und Mitglieder dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Die SG Pilatus anerkennt die aktuelle "Ethik-Charta" des Schweizer Sports und verbreitet deren Prinzipien bei ihren Mitgliedern.

Der SHV, seine direkten und indirekten Mitgliedsorganisationen und alle im "Swiss Olympic Ethik-Statut des Schweizer Sports" genannten Sportorganisationen und natürlichen Personen unterstehen dem Doping-Statut bzw. dem Ethik-Statut. Die SG Pilatus sorgt dafür, dass alle diese Personen, soweit sie der SG Pilatus angehören oder zugerechnet werden können, das Doping-Statut und das Ethik-Statut anerkennen und befolgen.

Mutmassliche Verstöße gegen das Doping-Statut oder das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht. Die Disziplinarkammer des Schweizer Sports (nachfolgend: Disziplinarkammer) ist für die Beurteilung und Sanktionierung von festgestellten Verstößen gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut zuständig. Die Disziplinarkammer wendet ihre Verfahrensvorschriften an. Entscheide der Disziplinarkammer können unter Ausschluss der staatlichen Gerichte innert 21 Tagen ab Erhalt des begründeten Entscheids beim Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne angefochten werden.

Art. 4 – Neutralität

Die SG Pilatus ist politisch und konfessionell neutral.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 5 – Allgemeines

Mitglieder der SG Pilatus sind die Vereine BSV Borba Luzern, HC Kriens, Handball TV Horw, Handball Emmen sowie die HC Kriens-Luzern AG. Es können weitere natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden.

Art. 6 – Erwerb der Mitgliedschaft

Über eine beantragte Mitgliedschaft entscheidet die Generalversammlung.

Art. 7 – Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Austritt
- Ausschluss

Art. 8 – Austritt

Austritte können nur unter Einhaltung einer Anzeigefrist von sechs Monaten auf das Ende eines Vereinsjahres erfolgen.

Art. 9 – Ausschluss

Aus wichtigen Gründen kann die Generalversammlung den Ausschluss eines Mitgliedes beschliessen. Wichtige Gründe liegen namentlich vor, wenn das Mitglied gegen die Interessen des SHV oder der SG Pilatus verstößt oder seinen statutarischen Verpflichtungen nicht nachkommt.

Art. 10 – Rechte der Mitglieder

Die Mitgliedschaft umfasst folgende Rechte:

- Stimm- und Wahlrecht an der Generalversammlung
- Stellen des eigenen Vereinspräsidenten, Vereinsvizepräsidenten oder Geschäftsführers als Vorstandsmitglied der SG Pilatus
- Teilnahme an Anlässen, die von der SG Pilatus für Mitglieder veranstaltet werden

Art. 11 – Pflichten der Mitglieder

Mit der Mitgliedschaft sind folgende Pflichten verbunden:

- Wahrung der Interessen des SHV und der SG Pilatus
- Beachtung der Statuten, Reglemente und Beschlüsse des SHV und der SG Pilatus
- Bezahlung des Mitgliederbeitrages

Art. 12 – Stellung der ausgeschiedenen Mitglieder

Mitglieder, die aus der SG Pilatus ausscheiden, haben keinen Anspruch auf einen Teil des Vereinsvermögens oder auf Mitnahme des eingebrachten Ligaplatzes (oder Folgeligaplatzes). Für die während ihrer Vereinszugehörigkeit entstandenen Verpflichtungen bleiben sie haftbar.

III. ORGANE

Art. 13 – Organe

Organe der SG Pilatus sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Geschäftsführung

A. Generalversammlung

Art. 14 – Durchführung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die Mitglieder bestimmen frei eine Person, welche sie an der Generalversammlung vertritt.

Die ordentliche Generalversammlung findet spätestens zwei Monate nach Ablauf des Vereinsjahres statt. Sie wird vom Vorstand mindestens 14 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden einberufen.

Eine ausserordentliche Generalversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen eines Mitgliedes einberufen. Für die Einberufung ist eine Frist von 14 Tagen einzuhalten.

Anträge zu Handen der Generalversammlung sind dem Vorstand spätestens 7 Tage im Voraus schriftlich einzureichen.

Über die Generalversammlung wird ein Protokoll geführt, das den Mitgliedern zugestellt wird.

Art. 15 – Zuständigkeit

Die Generalversammlung beschliesst über folgende Geschäfte:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Abnahme der Jahresrechnung
- Genehmigung des Budgets und der Mitgliederbeiträge
- Wahl der Mitglieder des Vorstandes
- Statutenänderungen und Auflösung des Vereins

Art. 16 – Beschlussfassung

Die Generalversammlung ist nur bei Anwesenheit sämtlicher Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist zulässig, ausser wenn ein Mitglied die Beratung an einer Generalversammlung verlangt.

Über nicht traktandierte Gegenstände kann gültig beschlossen werden, wenn alle Mitglieder mit der Behandlung des Geschäftes einverstanden sind.

B. Vorstand

Art. 17 – Zusammensetzung und Konstituierung

Der Vorstand besteht aus den Vereinspräsidenten, Vereinsvizepräsidenten oder Geschäftsführern der Mitglieder. Er konstituiert sich selber.

Art. 18 – Zuständigkeit

Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins und vertritt diesen nach aussen. Er ist zur Erledigung aller Geschäfte zuständig, die nicht durch Gesetz oder Statuten ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind. Insbesondere ernennt er die Geschäftsführung, welcher er seine Aufgaben ganz oder teilweise übertragen kann. Der Vorstand überwacht die Ausführung der von ihm übertragenen Aufgaben.

Der Vorstand bezeichnet die für die SG Pilatus zeichnungsberechtigten Personen und bestimmt die Art ihrer Zeichnungsberechtigung.

Art. 19 – Einberufung und Beschlussfassung

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung der Geschäftsführung oder auf Verlangen eines Mitgliedes. Die Einberufung erfolgt mindestens sieben Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden.

Der Vorstand ist nur bei Anwesenheit sämtlicher Mitglieder beschlussfähig. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr.

Abstimmungen erfolgen offen. Die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist zulässig, ausser wenn ein Mitglied die Beratung an einer Vorstandssitzung verlangt.

Über nicht traktandierte Geschäfte kann gültig beschlossen werden, wenn alle Mitglieder mit der Behandlung des Geschäftes einverstanden sind.

Über die Beschlüsse des Vorstandes wird ein Protokoll geführt, das den Mitgliedern zugestellt wird.

C. Geschäftsführung

Art. 20 – Zusammensetzung

Die Geschäftsführung besteht mindestens aus dem Geschäftsführer, dem administrativen Leiter, dem sportlichen Leiter und dem Leiter Finanzen.

Art. 21 – Zuständigkeit

Die Geschäftsführung leitet die Geschäfte des Vereins und vertritt diesen nach aussen, soweit ihr diese Aufgaben vom Vorstand übertragen wurden.

Art. 22 – Einberufung und Beschlussfassung

Die Geschäftsführung versammelt sich auf Einladung des Geschäftsführers oder des administrativen Leiters oder auf Verlangen eines Mitgliedes, soweit es die Geschäfte erfordern, in der Regel ein Mal pro Woche.

Die Geschäftsführung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Geschäftsführer den Stichentscheid.

Abstimmungen erfolgen offen. Die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist zulässig, ausser wenn ein Mitglied die Beratung an einer Sitzung verlangt.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 23 – Auflösung

Bei Auflösung der SG Pilatus fällt das Vereinsvermögen zu gleichen Teilen den Mitgliedern zu. Jedes Mitglied hat Anspruch auf Übernahme des von ihm eingebrachten Ligaplatzes (oder Folgeligaplatzes).

Art. 24 – Inkrafttreten

Diese Statuten ersetzen die Gründungsstatuten vom 26. Februar 2015 mit Statutenänderung vom 6. Dezember 2022 und treten am 1. Juni 2025 in Kraft.

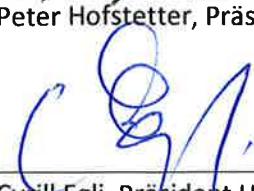
Kriens, 16. April 2025



Roger Schneble, Präsident BSV Borba Luzern



Peter Hofstetter, Präsident HC Kriens



Cyril Egli, Präsident Handball TV Horw



Thomas Bühler, Präsident Handball Emmen



Lukas Troxler, Geschäftsführer HC Kriens-Luzern AG